

Verordnung über das Mutations- und Meldewesen¹

Vom 25. Mai 1945

GS 19.225

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 113 des Gesetzes betr. die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 14. März 1881² und § 2 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Staatssteuer und die Handänderungsgebühr vom 20. August 1928³, mit Rücksicht auf die Neuorganisation der Steuerverwaltung, beschliesst:

§ 1⁴

Die Gemeindeganzleien sind verpflichtet, bei natürlichen Personen Wohnungswechsel (Zuzug, Umzug, Wegzug) und Zivilstandsänderungen (Heirat, Eintragung der Partnerschaft, Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft) zu melden.

§ 2

Die Bezirksschreibereien sind verpflichtet, sämtliche Todesfälle, ausgenommen Kinder unter 16 Jahren, zu melden.

§ 3

¹ Die in §§ 1 und 2 vorgesehenen Meldungen sind auf besonderen Formularen sofort der kantonalen Steuerverwaltung Baselland, Abteilung Adress- und Meldezentrale, zu erstatten.

² Die Meldeformulare werden den Gemeinden gratis zur Verfügung gestellt.

§ 4

Bei juristischen Personen gelten die Publikationen im kantonalen Amtsblatt als Meldungen des Handelsregisteramtes.

¹ Fassung vom 27. September 2005 (GS 35.675), in Kraft seit 1. Oktober 2005.

² Aufgehoben. Heute: § 166 Absatz 2 und § 167 Absatz 1 GemG (SGS 180) sowie § 107 Absatz 6 StFG (SGS 331).

³ Aufgehoben. Heute: § 166 Absatz 2 und § 167 Absatz 1 GemG (SGS 180) sowie § 107 Absatz 6 StFG (SGS 331).

⁴ Fassung vom 19. Dezember 2006 (GS 35.1105), in Kraft seit 1. Januar 2007.

§ 5

¹ Die Steuerverwaltung stellt den Gemeinden im weiteren folgende Meldeformulare zur Verfügung:

1. Bei Wegzug: Mitteilung an die neue Wohngemeinde des Kantons über Stimmberechtigung, Leumund, Steuerverhältnisse usw. (Vorwärtsmeldung),
2. bei Zuzug: Anfrage an die frühere, ausserkantonale Wohngemeinde über Stimmberechtigung, Leumund, Steuerverhältnisse usw.;
3. bei Zuzug: Anfrage an die Heimatgemeinde betr. Vorstrafen, Armengenössigkeit usw.,
4. ...¹

² Die Gemeinden sind verpflichtet, die angeführten Meldungen zu erstellen und an die in Frage kommenden Stellen weiterzuleiten.

§ 6²

Die Steuerverwaltung Basel-Landschaft stellt zur Verfügung:

- a. den staatlichen Stellen gemäss besonderem Verteilungsplan die in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Mutationsmeldungen;
- b. dem Kreiskommandanten die für das militärische Kontrollwesen notwendigen Daten;
- c. dem kantonalen Kontrollführungsorgan die für den Zivilschutz notwendigen Daten.

§ 7

Die Finanzdirektion und die Direktion des Innern erlassen über das Meldewesen die erforderlichen Weisungen.

§ 8³

§ 9⁴

¹ Die Zivilrechtsabteilung 1 des Generalsekretariats der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion stellt die Daten von Einbürgerungen und Namensänderungen dem Kreiskommandanten zur Verfügung.

² Das zivilstandsamtliche Meldewesen gemäss Bundesrecht und kantonalem Recht wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 10

¹ Alle bisherigen Vorschriften, die diesem Reglement widersprechen, werden aufgehoben.

¹ Aufgehoben am 27. September 2005 (GS 35.675), mit Wirkung ab 1. Oktober 2005.

² Fassung vom 27. September 2005 (GS 35.675), in Kraft seit 1. Oktober 2005.

³ Aufgehoben am 14. Dezember 1982 (GS 28.258) mit Wirkung ab 1. Januar 1983.

⁴ Fassung vom 27. September 2005 (GS 35.675), in Kraft seit 1. Oktober 2005.

² Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 1945 in Kraft.